

Diplomarbeit

Grenzen und Möglichkeiten der GmbH & Still: Rahmenbedingungen für die typische und die atypische Stille Gesellschaft

Bearbeitet von
Konstantin Dittmann

Erstauflage 2015. Taschenbuch. 56 S. Paperback

ISBN 978 3 95820 476 8

Format (B x L): 15,5 x 22 cm

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Leseprobe

Textprobe

Kapitel C. III, Übrige Steuerarten

Nach dem Gewerbesteuerrecht ist nicht die stille Gesellschaft gewerbesteuerpflichtig, sondern nur der Inhaber des Gewerbebetriebes, was sich aus § 5 Abs. 1 GewStG ergibt. Wenn die Gewinnanteile beim Empfänger nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden, werden sie nach § 8 Nr. 3 GewStG dem Gewinn hinzugerechnet. Da die Dauerschuldzinsen nach § 8 Nr. 1 GewStG zur Hälfte dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden, ist die typische stille Gesellschaft gegenüber der atypischen stillen Gesellschaft benachteiligt

Der Gewinnanteil des atypischen stillen Gesellschafters ist Gewinnbestandteil und deshalb wird keine Hinzurechnung zum Gewerbeertrag mehr vorgenommen. Die atypische stille Gesellschaft gehört zu den Gesellschaften i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 GewStG und sie erhält deshalb den Freibetrag nach § 11 Abs. 1 S. 3 GewStG in Höhe von DM 48.000,-. Da die atypische stille Gesellschaft als Personengesellschaft gilt, ist auch der Staffeltarif nach § 11 Abs. 2 GewStG anzuwenden, was zu Steuerersparnissen führt

Hinsichtlich der Umsatzsteuer sind die typische und die atypische stille Gesellschaft als Innengesellschaft nicht Unternehmer i.S. des § 2 Abs. 1 UStG. Unternehmer und Steuerschuldner ist allein die GmbH

Die Beteiligung des stillen Gesellschafters an dem Unternehmen oder an dem Gesellschaftsanteil eines anderen ist umsatzsteuerfrei, § 4 Nr. 8 Buchstabe j UStG. Auf diese Steuerfreiheit kann nicht verzichtet werden, da die Option des § 9 UStG dort nicht aufgeführt ist. Steuerschuldner und Empfänger von Steuerbescheiden ist nach § 13 Abs. 2 UStG nur die GmbH. Der stille Gesellschafter haftet nicht für Steuerschulden der GmbH

Bei der Grunderwerbsteuer hat die Einbringung eines Grundstückes in eine stille Gesellschaft die Übertragung des Eigentums auf den Inhaber des Handelsgewerbes zur Folge und löst daher Grunderwerbsteuerpflicht aus. In dem Fall wäre also eine Verpachtung günstiger, weil die Grunderwerbsteuer gespart werden würde. Da die stille Gesellschaft kein Gesamthandsvermögen besitzt, greift § 5 GrEStG nicht. Falls zum Vermögen des Handelsgewerbes Grundstücke gehören, löst der Abschluß von stillen Beteiligungsverträgen keine Grunderwerbsteuer aus, da eine Übertragung von Eigentum an Grundstücken nicht stattfindet

Im Falle von Erbschaften und Schenkungen ist die typische stille Beteiligung eine Kapitalforderung nach § 12 BewG und mit dem Nennwert zu bewerten

Der Wert der atypischen stillen Beteiligung hingegen ist als mitunternehmerische Beteiligung nach §§ 95 bis 99, 103, 104, 109 Abs. 1 und 2 und § 137 BewG festzustellen, sie zählt ferner zum begünstigten inländischen Betriebsvermögen. Beim Erwerb von Todes wegen oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge bleibt ein Betrag von DM 500.000,- außer Ansatz, § 13 a Abs. 1 S. 1 ErbStG. Der Freibetrag kann innerhalb von zehn Jahren für weitere Vermögen von derselben Person nicht in Anspruch genommen werden, § 13 a Abs. 1 S. 2 ErbStG. Das nach Abzug des Freibetrages verminderte Betriebsvermögen wird nur mit 60 v.H. angesetzt, § 13 a Abs. 2 ErbStG.